

Was ist bei elektronischen Rechnungen zu beachten? Teil 2

Steuern im Bild, Teil 117

Als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen, also solche, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden.

Jedenfalls gewährleistet ist die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts durch:

- **innerbetriebliches Steuerungsverfahren** (Kontrollverfahren), durch das ein sicherer Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung gewährleistet wird,
- qualifizierte **elektronische Signatur** oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel auf der Rechnung,
- Übermittlung der Rechnung im **elektronischen Datenaustausch (EDI)** und
- Rechnungsübermittlung an den Bund via Unternehmensserviceportal (**USP**) oder über **PEPPOL**.

Hinweis:

Versenden Sie eine eingescannte Papierrechnung, darf diese nur ausgefolgt werden, wenn darauf vermerkt ist, dass sie bereits elektronisch übermittelt wurde. Alle Duplikate sind als solche zu kennzeichnen, sonst wird die Umsatzsteuer mehrfach geschuldet!



Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Elektronische Rechnungen, Teil 2.**
◀ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon +43 (0) 1 817 53 50
E-Mail: info@medplan.at
www.medplan.at

